

Hygienekonzept Grundschule „Thomas Müntzer“ Kötzschau vom 09.09.2021

In Anlehnung an „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“, 26.08.2021

Vorgenommene Veränderungen erfolgten durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und organisatorischen Möglichkeiten der Schule.

Außerdem orientiert es sich an den Kategorien von Kontaktpersonen des RKI.

(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Stand: 21.08.20

Hygienemaßnahmen	Regelbetrieb	eingeschränkter Regelbetrieb	Schulschließung
<p>Persönliche Hygiene</p> <p>Personen, die mit Sars-CoV 2 infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert. SARS-CoV-2-infizierte Personen dürfen die Schule erst mit Zustimmung des Gesundheitsamts wieder betreten. Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt. Es ist entsprechend des Schnupfenpapiers zu verfahren.</p> <p>Eigenverantwortlicher Umgang mit Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Erkrankung, dies gilt auch für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.</p> <p>Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.</p>	X	X	X
<p>Raumhygiene</p> <p><i>Lüften</i></p> <p>Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen. Das</p>	X	X	X

<p>Übertragungsrisiko über raumlufttechnische Anlagen (z. B. Be- und Entlüftungsanlagen) wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt als gering eingestuft.</p>			
<p><i>Reinigung</i> Im Regelfall werden die Schulträger Dienstleister mit der Schulreinigung vertraglich gebunden haben. Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Dienstleistern gemäß den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ihrem Arbeitsplan. Die Arbeitspläne der Reinigungsverträge sind Bestandteil dieses Hygieneplans. Das Ministerium für Bildung hat entsprechende Reinigungspläne erlassen, die als verbindliche Mindeststandards hinsichtlich der Qualität zu erbringen sind. Die Kolleginnen und Kollegen achten mit auf die Erfüllung der Vereinbarungen. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Schulleitung mitgeteilt. Diese Mängelanzeigen sind schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebsrisiko für die sorgfältige Erfüllung der Reinigungsleistungen liegt beim Dienstleister.</p>	X	X	X
<p><i>Sanitärbereich</i> In den Sanitärräumen müssen ausreichend Wasserentnahmestellen, Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.</p>	X	X	X
<p>Die Reinigung der Toiletten erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dienstleister. Der jeweils geltende Reinigungsplan ist unbedingt zu beachten. Der Hausmeister prüft regelmäßig die Toiletten auf Funktions- und Hygienemängel.</p>	X	X	X
<p><i>Reinigungsmittel</i> In den Schulen sollen die Schulträger einen Vorrat an Hygienematerial für ad hoc-Situationen (z. B. Kontamination durch Körperflüssigkeiten) bereithalten. Zu diesem Hygienematerial zählen Einmalschutzhandschuhe, Einmalwischtücher, Küchentücher, Desinfektionsmittel für Flächen, Desinfektionsmittel für die Hände, ein Eimer und Abfallbeutel. Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und sachgerecht zu lagern.</p> <p>Für die Einhaltung der Hygieneregeln reicht die Nutzung von Wasser und Seife aus.</p>	X	X	X
<p>Das anwesende Personal überwacht die hygienisch einwandfreie Abfallbeseitigung, insbesondere der benutzten Einmalhandtücher und der Taschentücher (auf Nutzung von Einmaltaschentüchern ist zu</p>	X	X	X

<p>achten). Sämtliche Abfallbehälter sind täglich in die vorhandenen Container zu entleeren. Dies geschieht durch das Reinigungspersonal (siehe Reinigungs- und Hygieneplan).</p>			
<p>Schulbetrieb</p> <p><i>Testungen</i> Testungen finden am ersten Tag des Präsenzunterrichts nach den Ferien und in der 36. und 37. Kalenderwoche am Montag, Mittwoch und Freitag statt. Ab der 38. Kalenderwoche wird montags und donnerstags getestet. SchülerInnen, die sich im Selbsttest zu Hause testen, müssen an diesen Tagen eine Selbstauskunft mitbringen. Vollständig Geimpfte und Genesene benötigen einen entsprechenden Nachweis und sind damit den Getesteten gleichgestellt.</p> <p><i>Beratungen/Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen</i> Der Zutritt der Schule durch schulfremde Personen ist nur mit Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einer für die Abnahme von SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests zuständigen Stelle (z. B. Testzentrum, Apotheke, Hausarzt) erlaubt. Die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Die Befreiung der Testpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind getesteten Personen gleichgestellt. Schulfremde Personen müssen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände stets einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.</p> <p><i>Unterricht</i> Festlegung zeitversetzter Unterrichts- und Pausenzeiten, ggf. auch räumliche Entzerrung.</p> <p>Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassenverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands/Kohorts, unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband/Kohort zugeordneten Betreuungspersonal sowie weiteren Schulpersonal in allen Schuljahrgängen verzichtet werden. Dabei ist der „face to face“-Kontakt unter 15 min zu halten.</p> <p>Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>(X)</p> <p>X</p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>(X)</p> <p>X</p> <p>X</p>

<p>Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich und soweit es witterungsbedingt umzusetzen ist, soll es im Freien durchgeführt werden. Der Musikunterricht findet mit geöffneten Fenstern statt. Auf das Spielen von Blasinstrumenten muss aufgrund der für unsere Schule nicht umzusetzenden Bestimmungen verzichtet werden.</p>	X	X	
<p><i>Schulspeisung</i> Auf dem Weg zum Speisesaal ist eine Maske zu tragen. Der Mindestabstand ist im Speiseraum zwischen den Schülerinnen und Schülern und dem Personal des Essenanbieters einzuhalten.</p>	X	X	
<p>Zeitversetzte Nutzung des Speiseraumes nach Möglichkeit im Klassenverband/ in den festgelegten Kohorten. Ausgabe des Bestecks o.ä. erfolgt durch die Essenaufsicht.</p>	X	X	X

Auch bei strikter Einhaltung der vorangestellten Maßnahmen kann es zu einer Infektion/ Erkrankung mit SarsCoV2 kommen. Die Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung der Möglichkeiten ab.

Schwerpunktmaßnahme ist die Begrenzung des „face- to- face“- Kontaktes auf weniger als 15 min, um möglichst wenige Kontaktpersonen der Kategorie I zu haben.

Kategorien von Kontaktpersonen (RKI):

Kategorie I: (Quarantäne)

Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.

Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.

Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen)

Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten COVID-19-Falls waren, unabhängig von der Flugzeit. Saß der COVID-19-Fall am Gang, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.

Kategorie II: (Entscheidung gemäß Fallkonstellation durch Gesundheitsamt)

Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.

Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- oder Sprachkontakt hatten.

Kategorie III:

Betrifft nur medizinisches Personal.